

Stellungnahme für den Stadtrat zu der analytischen Stellenbewertung zur Abteilungsleiterstelle 66/102 „Zentrale Verwaltungsabteilung“ im Tiefbauamt:

Die Planstelle des hiesigen Tiefbauamtes mit der Stellen-Nr. 66/102 und der Funktionsbezeichnung „Leiter der Verwaltungsabteilung des Tiefbauamtes“ ist inhaltlich nicht identisch mit der Musterbeschreibung nach dem KGSt-Gutachten 1/2009 „66.1 – Zentrale Aufgaben, Erschließungsbeiträge“. Diese Musterstelle ist für uns nachvollziehbar mit der Besoldungsgruppe A 12 bewertet und hebt sich qualitativ von einer Stelle mit „nur“ „zentralen Aufgaben“, die in der Regel mit A 11 bewertet werden, ab (vgl. hierzu die Musterbewertung unter 67 – Grünflächen „67.1 – Zentrale Aufgaben“). Eine solche Stelle haben wir bewertungsgerecht im Stellenplan beim hiesigen Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen mit A 11 ausgewiesen (vgl. Stellenplan 2012 S. 65 die Stelle mit der Nr. 67/072).

Die Verwaltungsleiterstelle des hiesigen Tiefbauamtes beinhaltet im Unterschied dazu neben den Aufgaben wie in der Musterbeschreibung beschrieben, auch die kompletten Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde. Einzelheiten ergeben sich aus der Stellenbeschreibung. Dies lässt sich zwar aus der globalen Bezeichnung „Leiter der Verwaltungsabteilung des Tiefbauamtes“ nicht unmittelbar erkennen, insgesamt steht aber die vorgenannte Abteilungsleiterstelle drei eigenständigen, sachlich unterschiedlichen Sachgebieten vor; an diese Funktion sind daher sehr hohe Anforderungen zu stellen. Die Stelle hebt sich daher auch im örtlichen Verwaltungsgefüge deutlich hinsichtlich ihres Zuschnittes und ihrer qualitativen Betrachtung von anderen Verwaltungsstellen – insbesondere von Planstellen der BesGr. A 12 – ab. Die Verwaltung kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass der erweiterte Aufgabenbereich Auswirkungen auf die Dienstpostenbewertung hat.

Durch die Einrichtung des „Zentrales Betriebshofes“ im Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“/EB 70 sind vom Tiefbauamt/Amt 66 die Abteilung Straßenunterhaltung, das Sachgebiet „Verkehrstechnik“ aus der Abteilung „Straßen- und Verkehrsplanung/Signalanlagen“ sowie das Aufgabengebiet „Straßeninformationssystem“ übergegangen. Nur der Bereich „Straßeninformationssystem“ war unmittelbar der Verwaltungsabteilung angegliedert. Hieraus ergeben sich aber keine bewertungsrechtlichen Konsequenzen, sodass die analytische Stellenbewertung nach BesGr. A 13 nach wie vor richtig ist.

Das veranschlagte Haushaltsbudget des Tiefbauamtes betrug im Jahre 2012 rd. 35,8 Mio. €. 2013 wurde der Ansatz auf rd. 36,3 Mio. € erhöht. Die Aufwendungen des EB 70 für die übertragenen Aufgaben werden von Amt 66 übernommen, denn durch die Ein-

richtung des „Zentralen Betriebshofes“ bleibt die bisherige haushaltsrechtliche Produktverantwortung des Amtes 66 im Baudezernat unberührt.